

**Schutz geistigen Eigentums
(Urheberrecht)**

Schutz geistigen Eigentums (Urheberrecht)

Am Anfang steht die Idee!

Nachdem die Idee entstanden ist, wird man erst einmal versuchen, diese Idee in die Tat umzusetzen. Dabei besteht die Gefahr, daß andere Personen versuchen, dieselbe Idee unter eigenem Namen zu verkaufen. Um dies zu verhindern, gibt es sogenannte *gewerbliche Schutzrechte*. **Technische Erfindungen** werden beispielsweise durch Eintragung in die *Patentrolle* geschützt, während bestimmte **Geistesschöpfungen**, also Ideen nicht technischer Art, durch das sogenannte *Urheberrecht* geschützt werden und zwar vom Zeitpunkt der Schöpfung an

Neben dem Patentrecht und dem Urheberrecht gibt es noch diverse andere Schutzrechte, die man zur Sicherung seiner Ideen in Anspruch nehmen kann.

Da gewerbliche Schutzrechte erhebliche Vermögenswerte darstellen können, sollte man seine Idee möglichst frühzeitig sichern.

Allgemeines

Schutz von Unternehmenskennzeichen

Zu den Unternehmenskennzeichen zählen u.a. **der Name, die Firma oder besondere Bezeichnungen** eines Geschäftsbetriebes oder Unternehmens, welche im täglichen geschäftlichen Verkehr benutzt werden. Hierzu zählen auch neben der Firma benutzte Phantasiebezeichnungen z. B. „Le Crobag“. Für den **Schutz solcher Unternehmenskennzeichen** gilt, daß er mit der Aufnahme der Benutzung des Kennzeichens in den geschäftlichen Verkehr beginnt. Ausgenommen hiervon sind Unternehmenskennzeichen, die von Anfang an nicht unterscheidungskräftig sind. Für diese Zeichen gilt der Kennzeichenschutz erst dann, wenn das Zeichen Verkehrsgeltung erlangt hat. Dies ist dann der Fall, wenn das geschäftliche Umfeld das Kennzeichen mit einem bestimmten Unternehmen in Verbindung bringt, z. B. das gelbe „M“ mit dem entsprechenden Restaurant. Desweiteren gilt für den Unternehmenskennzeichenschutz das **„Recht des Älteren“**. Das bedeutet, daß das Zeichen, welches schon länger von einem Unternehmen im geschäftlichen Verkehr benutzt wird, Rechte gegenüber dem jüngeren Zeichen hat. Beispielsweise kann der Inhaber des älteren Rechts vom Inhaber des jüngeren Rechts Unterlassung und u. U. Schadenersatz nach § 14 Abs. 5, 6 MarkenG verlangen.

Was erfaßt das Urheberrecht?

Das Urheberrecht regelt den Schutz **bestimmter persönlicher kultureller Geistesschöpfungen**, den sogenannten Werken und **bestimmter geistiger Leistungen**, die keine Schöpfungen darstellen.

kulturelle Geistesschöpfungen (Werke)	geistige Leistungen (Leistungsschutz)
geschützt wird nicht die schöpferische Tätigkeit (die Idee) selbst, sondern nur deren Ergebnis, also das neue persönliche (individuelle) Geisteswerk	sind keine Neuschöpfungen , sondern hier wird lediglich ein bereits vorhandenes geistiges Gut entdeckt, wiedergegeben oder realisiert
☞ Werke der Literatur z. B. Sprachwerke	☞ wissenschaftliche Ausgaben
☞ Werke der Wissenschaft z. B. wissenschaftlich-technische Darstellungen	☞ Interpretation des ausübenden Künstlers (Schauspieler, Zauberer etc.)
☞ Werke der Kunst z. B. bildende Künste, Musik, Filmwerke u.s.w.	☞ Erzeugnisse der Photographie
☞ Werke der Informationstechnologie (Computerprogramme)	☞ sowie Leistungen der Schallplattenhersteller, Filmproduzenten, Sendeunternehmen und Datenbankhersteller

Merke: Geschützt ist die Idee erst, wenn Sie wirklich schon „geschöpft“ wurde. Das heißt, solange man nichts „niedergeschrieben“ (realisiert) hat, ist das Geisteswerk (die Idee) auch nicht geschützt.

Wie lange schützt das Urheberrecht?

Die allgemeine Schutzfrist beträgt **70 Jahre** (§ 64 UrhG) und wird grundsätzlich vom Tode des Urhebers an gerechnet, ausnahmsweise vom Erscheinen oder von der Veröffentlichung des Werkes an. Ferner gewährt das UrhG für Werke, die nach Ablauf der allgemeinen Schutzfrist öffentlich wiedergegeben oder herausgebracht werden, ein **25jähriges Leistungsschutzrecht** zugunsten des **Herausgebers** (z. B. Konzertveranstalter, Buchverlag). Für den **ausübenden Künstler** (z. B. Musiker) wiederum gilt ein Leistungsschutzrecht von **50 Jahren** nach Erscheinung (Darbietung).

Merke:
Nach Ablauf der Schutzfrist sind die Werke „gemeinfrei“ und dürfen ohne Genehmigung des ursprünglichen Urhebers genutzt (bearbeitet, vervielfältigt oder aufgeführt) werden

Wie sichere ich meine Urheberschaft?

Grundsätzlich gilt, das für den Schutz eines geistigen Werkes in der **Bundesrepublik keine** bestimmten **Formalitäten** zu erfüllen sind. Der Schutz tritt mit dem Schöpfungsakt von selbst ein und setzt, im Gegensatz zu den technischen Schutzrechten, **keine Eintragung** in ein Register voraus. Während es in den USA und Großbritannien üblich ist, seine Werke, beispielsweise ein Buch, mit dem sogenannten **Copyright-Vermerk** zu versehen und in das **Copyright-Register** einzutragen, gilt in Deutschland, daß der Urheber derjenige ist, dessen Name auf dem Buch, Bild etc. steht (bis zum Beweis des Gegenteils; nach § 10 UrhG).

Merke: Der Copyright-Vermerk hat zwar nur Bedeutung für den Schutz in den USA und Großbritannien. Er sollte/muß aber trotzdem an den Werken angebracht werden, da nach Welturheberrechtsabkommen Artikel III, (Siehe Quelle Nr. 2) ein Vertragsstaat des Abkommens, seine Rechtsvorschriften als erfüllt ansehen muß, wenn ein Urheber von der ersten Veröffentlichung an sein Werk mit dem Kennzeichen © versehen hat.

Merke: Um seine Urheberschaft beweiskräftiger zu machen, sollte man sein Werk am besten immer unter seinem Namen (geht auch anonym) veröffentlichen. Damit kann man nämlich eher beweisen, der Urheber zu sein, als wenn das Werk nur beim Urheber im Schreibtisch liegt. Bei anonymer Veröffentlichung kann man sich unter seinem wahren Namen in die Urheberrolle beim Patentamt in München eintragen lassen (§ 66 Abs. 2 Nr. 2 UrhG).

Urheberrecht und Zeichenrecht

Nach § 13 UrhG hat der Urheber das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft. Das heißt er kann bestimmen, ob sein Werk mit einer **Urheberbezeichnung** zu versehen ist und welcher **Titel** zu verwenden ist. Für diesen Titel bzw. Namen wiederum gilt ein Schutz durch **§ 5 des Markenrechtsreformgesetz**. Man kann also den **Titel** seines Werkes als Markenzeichen beim Patentamt im München schützen lassen. **Schutzdauer 10 Jahre.**

Urheberrecht und Geschmacksmusterrecht

Das Geschmacksmusterrecht schützt vor allem **Muster und Modelle** mit einem **ästhetischen Wert**. Die Schutzdauer beträgt **höchstens 20 Jahre** und setzt die Eintragung ins Musterregister beim Deutschen Patentamt voraus. Die Grenzen zwischen dem Geschmacksmusterrecht und dem Urheberrecht sind ziemlich fließend. Es kann zwar sein, daß ein Kunstwerk sowohl die Kriterien des Urheberrechts, als auch die des Geschmacksmusterrechts erfüllt, aber meist gibt es hier gravierende Unterschiede.

Das **Geschmacksmuster** wendet sich zwar auch an den ästhetischen Sinn seines Betrachters, wie das auch bei einem Kunstwerk der Fall ist, aber es ist keine Ausdrucksform des individuellen Geistes. Das Geschmacksmuster richtet sich nämlich eher nach dem Geschmack der Allgemeinheit z. B. neues Design für einen Staubsauger.

Rechte des Urhebers

Der Urheber eines Werkes hat als „Schöpfer“ Persönlichkeits- und Verwertungsrechte. Im Einzelnen wären dies:

- Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)
- Recht der körperlichen Verwertung (§ 15 UrhG)
- Vervielfältigungsrecht (§§ 16, 69c Nr. 1 UrhG)
- Verbreitungsrecht (§§ 17, 69c Nr. 3 UrhG)
- Vertrags- und Aufführungsrecht (§ 19 UrhG) u.v.m.

Einschränkungen des Urheberrechts

Der Urheber hat zwar grundsätzlich allein ein Vervielfältigungs- und Verwertungsrecht an seinem Werk, es gibt aber bestimmte Einschränkungen:

- Vervielfältigung für den eigenen, privaten Gebrauch (§ 53 Abs. 1 UrhG)
- Zitatrecht zugunsten der Allgemeinheit (§51 UrhG)
- Benutzung eines Datenbankwerkes (§ 55 a UrhG)
- Öffentliche Reden (§ 52 UrhG)

Sie werden z. B. auszugsweise in Zeitungsartikeln wiedergegeben ohne das der Urheber dafür eine Genehmigung erteilen muß

Die Verwertungsgesellschaften

Da die Urheber unmöglich ständig feststellen können, ob und wer ihre Werke nutzt, gibt es die sogenannten Verwertungsgesellschaften. Ein Beispiel hierfür wäre die GEMA für Komponisten und Textdichterinnen oder die GVL für Musikinterpreten und darstellende Künstler in Rundfunk, Fernsehen und Film.

Diese Gesellschaften sorgen also dafür, daß ihre Mitglieder die Honorare, die ihnen zustehen auch bekommen. Das heißt, wenn z. B. ein Lied von einer Popgruppe im Radio gesendet wird, muß der Radiosender für die Nutzung eine Gebühr an die GEMA leisten, für den Fall, daß der Musikinterpret Mitglied bei der GEMA ist. Des weiteren stehen die Verwertungsgesellschaften unter Aufsicht des Deutschen Patenamtes.

Was tun, wenn jemand unberechtigt ein urheberrechtlich geschütztes Werk nutzt?

Sie können folgende Ansprüche geltend machen:

- ☞ Schadensersatzanspruch (§ 823 II BGB i. V. m. einem urheberrechtlichen Straftatbestand nach §§ 106-108 UrhG)
- ☞ Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung (§§ 97 I, 96 UrhG, § 1004 BGB analog)
- ☞ Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung nach §§ 812ff. BGB

Beachte: Nach § 102 UrhG verjähren vorstehende Ansprüche in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens aber 30 Jahre nach der Verletzung.

Was kostet die Anmeldung zur Eintragung in die verschiedenen Rollen?

Gebühren laut Kostenmerkblatt des Deutschen Patentamtes:

Anmeldegebühr für die Eintragung in die Patenrolle	60 €
Anmeldegebühr für die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle	40 €
Anmeldegebühr für die Eintragung in die Geschmacksmusterrolle	70 €
Anmeldegebühr für die Eintragung einer Marke	300 €

Nähere Informationen zu den Gebühren und zu den verschiedenen Eintragungsmöglichkeiten finden Sie in den jeweiligen Merkblättern die beim Deutschen Patentamt erhältlich sind.

Wichtige Anschriften

Deutsches Patent- und Markenamt Zweibrückenstr. 12 80331 München Tel. 0 8 9/ 2 1 9 5 - 0	Internet: http://www.patent-und-markenamt.de
---	---

Europäisches Patentamt Erhardtstr. 27 80331 München Tel. 0 8 9/ 2 3 9 9 - 0
--

Deutsches Patentamt Goethestr. 3 07743 Jena Tel. 0 3 6 4 1/ 4 0 5 - 4
--

GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte Generaldirektion Rosenheimer Str. 11 81667 München Tel. 08 9/48003-00 Fax 08 9/48003-969

GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
Heimhuder Str. 5
20148 Hamburg
Tel. 0 4 0 / 4 1 1 7 0 7 - 0
Fax 0 4 0 / 4 1 0 3 8 6 6

VG WORT Verwertungsgesellschaft Wort
Goethestr. 49
80336 München
Tel. 0 8 9 / 5 1 4 1 2 - 0
Fax 0 8 9 / 5 1 4 1 2 5 8

Quellen

- (1) Reh binder, Manfred, Urheberrecht, 10. Auflage, Verlag C. H. Beck, München 1998
- (2) Urheber- und Verlagsrecht, Beck-Texte im Deutschen Taschenbuch Verlag, 7. Auflage, München 1998

© Institut für Freie Berufe (IFB)
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Abteilung Gründungsberatung
Marienstraße 2
90402 Nürnberg
Telefon (0911) 23565-0
Telefax (0911) 23565-52
E-mail ifb@rzmail.uni-erlangen.de
Internet <http://www.ifb-gruendung.de>